

Entschuldigungen/ Beurlaubungen für die Kursstufen 1 und 2 am ASG

Auszug aus der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982:

„§ 1 (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. ...

§ 2 (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen. ...

(2) ... Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ...

§ 4 (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. ...“

Ein Schüler, bei dem die Entschuldigungspflicht nicht eingehalten wird, gilt als unentschuldigt. Dann gilt für ihn § 8 (5) der Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung (Notenbildungsverordnung) vom 5. Mai 1983:

„§ 8 (5) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt. ...“ Dieser Absatz 5 gilt gemäß Absatz 7 auch für mündliche und praktische Leistungen.

Für das ASG gelten darüber hinaus noch folgende Regelungen:

- Die schriftlichen Entschuldigungen oder die Beurlaubungsanträge (DIN A4, formlos oder Vordruck von Homepage) müssen im Sekretariat abgegeben werden. Die Schulsekretärin protokolliert den Zeitpunkt des Eingangs. Sie leitet die Entschuldigung oder den Beurlaubungsantrag an die Obertutoren weiter und gibt dem Schüler eine Kopie der Entschuldigung oder des Beurlaubungsantrags. Die Schülerinnen und Schüler legen den genehmigten Beurlaubungsantrag rechtzeitig vor dem Termin der Beurlaubung den betroffenen Kurslehrerinnen oder Kurslehrern (oder den Tutoren) zur Unterschrift vor. Im Falle einer schriftlichen Entschuldigung per Fax holt der Schüler am Tag der Wiederkehr die Kopie der Entschuldigung im Sekretariat ab. Die Kopie der Entschuldigung verbleibt beim Schüler. Für eine Fahrprüfung kann eine Beurlaubung nur ausgesprochen werden, wenn in dem betreffenden Zeitraum keine Klassenarbeit geschrieben wird.
- Die GLK hat beschlossen, bei mehrmaliger Zuwiderhandlung gegen die Entschuldigungspflicht einen Eintrag in das Halbjahreszeugnis (zum Beispiel: „... fehlt unentschuldigt“; „... fehlt häufig“) vorzunehmen